

# Statuten des Vereins *Casa di Fiore*

## I Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen Casa di Fiore besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Küsnacht. Er ist politisch und konfessionell neutral

§ 2 Zweck: Der Verein bezweckt die Betreibung eines Ortes der, Begegnung, Kultur und Bildung rund um Blumen, Pflanzen, Natur.

## II Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der aktiven Betreibung der Casa di Fiore interessiert sind. Über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 4 Die Mitgliedschaft sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in einem Reglement näher geregelt, welches vom Vorstand zu erlassen und vom der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 5 Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Tätigkeit von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Jede persönliche Beitragspflicht der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag, wobei bei Ermangelung einer jährlichen Festlegung der letztmals festgelegte weiter gilt.

§ 6 Ein Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mindestens einen Monat im Voraus auf Ende jedes Geschäftsjahres möglich. (Termin: 30.November)

§ 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## III Organe

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

A. der / die Präsident(in) B. die Mitgliederversammlung C. der Vorstand D. die Revisionsstelle

**A. Präsident / Präsidentin** (wird vom Vorstand gewählt)

### **B. Mitgliederversammlung**

§ 9 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte: a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle b) Festsetzung der Jahresbeiträge c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes e) Beschlussfassung über Änderung der Statuten f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Beilage des Jahresberichtes und der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum.

§ 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen offen und werden mit einfachem Mehr aller gültig abgegebenen Stimmen gefasst unter Vorbehalt der Vorschriften über Statutenänderungen (§ 20) und Vereinsauflösung (§ 21).

### **C. Vorstand**

§ 13 Der Vorstand wird für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selber, ist das geschäftsleitende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen und innen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, Festsetzung der Traktandenliste und Einberufung der Mitgliederversammlung. b) Erlass eines oder mehrerer Reglemente, welche insbesondere - die verschiedenen Mitgliederkategorien und deren Rechte und Pflichten definieren - die Kursleitenden und deren Rechte und Pflichten definieren - die Hausordnung der Casa di Fiore beschreiben. c) Festsetzung der Kursleitenden, Referenten d) Festsetzung der Angebote und der Angebotspreise e) Festsetzung der Muster – Honorarverträge für die Kursleitenden f) Besorgung aller Angelegenheiten des Vereins, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

§ 14 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder gegen aussen, wobei er ausser der Präsidentin, aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin, einen Quästor, eine Aktuarin und Angebotsverantwortliche zu bestimmen hat. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse des Vorstandes können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

§ 15 Die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung wird der Vorsitz durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 16 Der Quästor ist für ordnungsgemässe Verwaltung der Kasse sowie Buchführung und Jahresrechnung verantwortlich. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Bücher und Jahresrechnung des Vereins sind auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen.

§ 17 Dem Aktuar obliegt die Protokollführung über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er führt das Sekretariat des Vereins.

§ 18 Die Aufgaben der Angebotsverantwortlichen sind im Reglement festgehalten.

### **D. Revisionsstelle**

§ 19 Als Revisionsstelle werden eine oder mehrere natürliche oder eine juristische Personen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Buchführung und Jahresrechnung und teilt dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, welche die Jahresrechnung genehmigen soll, ihren Befund mit. Die Revisionsstelle erstattet sodann an der betreffenden Mitgliederversammlung über das Resultat ihrer Prüfung Bericht und empfiehlt ihr Annahme oder Rückweisung der Vereinsrechnung.

IV Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

§ 20 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller gültig abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

§ 21 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und der Zustimmung von zwei Dritteln aller gültig abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung, an welcher die Auflösung beschlossen wird, bestimmt über das Schicksal des Vereinsvermögens. Ein allfälliges Restvermögen ist in jedem Fall einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

## V Inkraftsetzung

§ 22 Diese Statuten sind an der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 21.03.2012 in Küsnacht mit sofortiger Wirkung angenommen und am 30.11.2016 revidiert und vom Vorstand genehmigt worden.